

Stadtverordnung

über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen
Veranstaltungen in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung
mit § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöff-
nungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) ergeht folgende
Verordnung:

§ 1

(Räumlicher Geltungsbereich)

Diese Verordnung gilt nur für das gesamte Stadtgebiet.

§ 2

(Zeitlicher Geltungsbereich)

Die Verkaufsstellen in der Stadt Eutin in dem in § 1 genannten Bereich dürfen aus Anlass
der Veranstaltung „Ostereier Sonntag“ am Sonntag, dem 28.02.2016 in der Zeit von
12.00 – 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Von den Gewerbetreibenden, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind die
Vorschriften des § 12 LöffZG (Aufsicht und Auskunft), § 13 LöffZG (Beschäftigung von
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) sowie insbesondere des Arbeitszeitgesetzes,
des Jugendarbeitschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §
14 LöffZG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Diese Verordnung tritt am 29.02.2016 außer Kraft

Eutin, den 20.01.2016

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister -
Fachdienst Bürgerservice
Öffentliche Sicherheit

Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister